



**Betreff:** **Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP);  
hier: Stellungnahme des Kreises Wesel im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens**

**Vorlagenart/-datum:** Verwaltungsvorlage vom 29.10.2015

**Beratungsart:** öffentlich

**Federführung:** Der Landrat, Kreisplanung

**Anlagen:** 1

| Beratungsweg:                 | Sitzungsdatum: |
|-------------------------------|----------------|
| Umwelt- und Planungsausschuss | 25.11.2015     |
| Kreisausschuss                | 03.12.2015     |
| Kreistag                      | 10.12.2015     |

### **I. Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag zur Kenntnis.

### **II. Sachlage:**

#### Erstes Beteiligungsverfahren

Die Landesregierung hatte am 25. Juni 2013 den Entwurf eines neuen LEP beschlossen. Zu diesem Entwurf wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt. Die Staatskanzlei hatte den Kreis Wesel am Erarbeitungsverfahren beteiligt.

Nach einer umfassenden Diskussion des Entwurfs in einer vom Kreistag eingesetzten Arbeitsgruppe ist die vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Stellungnahme mit Schreiben vom 08.01.2014 der Landesplanungsbehörde auf dem Dienstweg über den RVR als Regionalplanungsbehörde übersandt worden (siehe Synopse, Anlage 1).

Den Kreistagsfraktionen und fraktionslosen KTM wurde eine Ausfertigung zur Kenntnis übersandt.

Des Weiteren haben folgende Stellen eine Kopie erhalten:

- Staatskanzlei
- Städte und Gemeinden des Kreises Wesel
- RVR
- RVR-Kreise
- LKT NRW
- Städteregion Ruhr 2030
- IHK Duisburg
- Bezirksregierung Düsseldorf/Regionalplanungsbehörde
- Kreise Kleve; Viersen, Rhein-Kreis-Neuss

### Kabinettsbeschlüsse

- a) Die Landesregierung hat am 28.04. (1. Paket) und 23.06.2015 (2. Paket) erste Änderungen am Entwurf des LEP beschlossen:

Einige im ersten Entwurf vorgesehene Ziele wurden zu Grundsätzen und damit der Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht. So wird die als Zielbestimmung vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, aufgegeben und als Grundsatz der Raumordnung in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen. Die damit einhergehende Erleichterung bei Planungen, die zu einer Inanspruchnahme von Freiraum führen, haben in der Regel Auswirkungen auf unterschiedliche, mit dem Freiraum verbundene Schutzgüter (z. B. Pflanzen und Tiere). Die Ziele der Landschaftsplanung stehen i.d.R. entgegen.

Auf das Ziel „4-3 Ziel Klimaschutzplan“, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, wird ebenfalls verzichtet. Stattdes-

sen werden die Vorgaben zum Klimaschutzplan in den Erläuterungen zum Kapitel 4 aufgenommen.

Die Änderungen sehen weiter vor, dass die Regelungen zur Siedlungsentwicklung „6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, „6.1-10 Ziel Flächentausch“ und „6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung“ in einem neuen Ziel „6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zusammengefasst werden. Hierdurch sollen Doppelungen vermieden und die Vorgehensweise für eine flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum verständlicher dargestellt werden. Zu „10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wurde beschlossen, zwar weiterhin an dem Ziel festzuhalten, bis 2020 mindestens 15% der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Die Flächenvorgaben für die Planungsregionen sollen jedoch nur noch als Grundsatz formuliert werden, so dass keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für Windenergievorrangflächen in den einzelnen Planungsgebieten gemacht werden.

Auf die Festlegung „9.2-3 Ziel Tabugebiete“, die regeln sollte, dass in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und in Wasserschutzgebieten (Zonen I bis III a) der Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen (Kies, Sand, Ton) nicht stattfinden soll, wird verzichtet. Es bestehen rechtliche Bedenken, weil der LEP keine Verhinderungsplanung sein darf. Zudem sei die Festlegung überflüssig, weil über fachrechtliche Regelungen der Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutz im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung sichergestellt sei. Damit verzichtet die Landesplanung an dieser Stelle auf eine raumordnerische Steuerungsmöglichkeit und verlagert die Konfliktbewältigung auf die Genehmigungsebene.

Ein neues Kapitel „1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ macht Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für das Land Nordrhein-Westfalen als attraktiver Wirtschaftsstandort.

Zur Absicherung der gängigen Praxis wurde ein Ziel aufgenommen, dass die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) in den Regionalplänen konkretisiert werden. Diese Aussage war bisher nur in den Erläuterungen verankert.

In „8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen“ wird die Aufzählung der Städte mit landesbedeutsamen Häfen um die Städte Voerde (bisher nur Wesel (Niederrhein)) und

Rheinberg im Kreis Wesel sowie Emmerich im Kreis Kleve erweitert, da sie die Kriterien hierfür erfüllen.

Die Erläuterung zu „8.1-9 landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ wird um folgenden Satz ergänzt: „In den Städten Düsseldorf und Köln umfassen die Symbole zwei räumlich voneinander getrennte Standorte der öffentlich zugänglichen Häfen; für Voerde und Wesel umfasst das Symbol drei öffentlich zugängliche Häfen.“

Ebenso wird festgelegt, dass Mittel- und Oberzentren statt an den Schienenverkehr an den öffentlichen Verkehr anzubinden sind, da in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist. Die Regelung zur Trassenreaktivierung ist dadurch nicht tangiert.

In „10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ wird präzisiert, dass Halden, die bereits für Kultur genutzt werden oder über ein regional abgestimmtes Nachnutzungskonzept bereits dafür vorgesehen sind, von der Nutzung als Standorte für erneuerbare Energien ausgenommen werden können.

b) Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 22.09.2015 eine zweite Änderung an dem Entwurf des LEP beschlossen:

Sie beinhaltet zum einem redaktionelle Änderungen und Detailanpassungen auf Basis aktueller Daten und eingegangener Bedenken und Anregungen. So wurden die zusammenfassende Darstellung der Änderungen aus dem Beteiligungsverfahren, eine überarbeitete Plankarte mit den zeichnerischen Festlegungen und nachrichtliche Darstellungen sowie die Abbildung zum landesweiten Biotopverbund aktualisiert.

Die Einleitung des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) wurde neu gefasst und u. a. ein eigenes Unterkapitel „1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden. Darin heißt es u. a., dass „ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teils räumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ ist.

Ergänzt wurde der Entwurf mit dem Kapitel „10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ um ein Verbot der Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, da durch den Einsatz der Fracking-Technologie eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

Der LEP-Entwurf geht im Kapitel „1.2 Demographischen Wandel gestalten“ bislang nicht auf die Folgen des aktuell massiv angestiegenen Zuzugs von Menschen aus Krisenländern ein. Weil davon auszugehen ist, dass viele dieser Menschen ein dauerhaftes Bleiberecht erlangen werden, muss für sie nicht zuletzt angemessener Wohnraum geschaffen werden. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, was bislang im LEP offensichtlich nicht berücksichtigt worden ist.

### Zweites Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben vom 08.10.2015 hat die Staatskanzlei des Landes NRW das zweite Beteiligungsverfahren eingeleitet. Bis zum 15.01.2016 können alle öffentlichen Stellen und auch die Öffentlichkeit Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des LEP-Entwurfs abgeben. Im Schreiben wird auf die Unterlagen im Internet verwiesen. U.a. wird eine Synopse veröffentlicht, in der die Abwägung über die Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren ablesbar ist. Einen Auszug mit der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 12.12.2013 ist als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt. Eine erste Bewertung, in wieweit die Stellungnahme berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurde, ist durch die randliche Kennzeichnung mit dem Symbol ✓ oder ✗ vorgenommen worden.

Zur Vorbereitung des Beschlusses über die Stellungnahme des Kreises Wesel zum zweiten Beteiligungsverfahren hat der Kreistag ebenfalls eine Arbeitsgruppe eingerichtet (Drucksache-Nr. 443/IX).

Ein Schwerpunkt der Stellungnahme des Kreises wird erneut das Kapitel 9.1 (Lagerstättensicherung) und 9.2 (nichtenergetische Rohstoffe) sein, da die Anregungen des Kreises Wesel für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Kies und Sand keine Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere geht der Abwägungstext zu

„9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume“ nicht auf die über das Monitoring hinausgehende Forderung des Kreises ein, die Größenordnung der Gewinnungskontingente kontinuierlich abzuschmelzen.

Inwieweit sich mit dem jetzt vorliegenden LEP-Entwurf neue Kritikpunkte ergeben, bedarf noch einer vertieften Prüfung durch die Verwaltung und der Beratung in der Arbeitsgruppe des Kreistages. Möglichst sollen die Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen einbezogen werden. Sollten diesbezüglich Ergebnisse erzielt werden, wird die Verwaltung diese im Umwelt- und Planungsausschuss ergänzend vortragen.

Ziel ist es, den Entwurf der Kreissternnahme in der Kreistagssitzung am 10.12.2015 als Ergänzungsvorlage zum Beschluss vorzulegen. Die Staatskanzlei hat auf Nachfrage durch den Landkreistag keine Fristverlängerung über den 15. Januar 2016 hinaus zugestanden. Es ist deshalb zu befürchten, dass nachträgliche Ergänzungen oder Modifizierungen einer fristgemäß abgegeben Stellungnahme, die aber unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages im ersten Sitzungszug 2016 stände, im Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Eine konkrete Zeitplanung, aus der ersichtlich wird, wann das Verfahren zur Neuaufstellung des LEP abgeschlossen sein wird, ist der Verwaltung nicht bekannt. Der LEP wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG), im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Festlegungen des Planentwurfs bereits jetzt gemäß Raumordnungsgesetz als „in Aufstellung befindliche Ziele“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen sind und so Rechtswirkungen entfalten können.

**III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Ressourcen, Finanzen, Personal, IT):**  
keine